



Fritz-Reuter-Oberschule

Hausordnung

I. Vorwort

Die vorliegende Hausordnung wendet sich an Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrerinnen und Lehrer.

Sie soll Maßstäbe für Verhaltensweisen festlegen, die für alle verbindlich sind, sie soll eine Gesprächsgrundlage schaffen, die von allen akzeptiert wird und auf die man sich bei Auseinandersetzungen berufen kann.

Die beteiligten Gruppen - Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrerinnen und Lehrer - haben bestimmte Verpflichtungen:

Die Schülerinnen und Schüler müssen lernen, ihr eigenes Verhalten zu steuern, das Verhalten anderer kritisch zu betrachten und Verantwortung zu übernehmen.

Sie sollen

- sich untereinander verständnisvoll und tolerant verhalten,
- sich im Unterricht und in den Pausen weder belästigen noch behindern, vielmehr sollen sie sich gegenseitig helfen und fördern,
- den Unterrichtsverpflichtungen pünktlich und regelmäßig nachkommen und die erforderlichen Arbeitsmaterialien mitbringen,
- ihre Interessen wahrnehmen und vertreten,
- sich an der Schülervertreter-Arbeit beteiligen und ihre Vertreter unterstützen.

Erziehungsberechtigte

sollen

- für die Einhaltung der Schulpflicht sorgen,
- sich über den Leistungsstand ihrer Kinder informieren und entsprechende Veranstaltungen (Lernentwicklungsgespräche, Elternversammlung etc.) besuchen,
- die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule unterstützen.
- sich über das Schulleben und Termine informieren (Website, Messenger, Wochenbrief).

Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, ihren Auftrag in Unterricht und Erziehung gewissenhaft zu verwirklichen.

Sie sollen

- die bestmögliche Förderung jedes einzelnen Schülers anstreben,
- den Schülerinnen und Schülern verständnisvoll, hilfsbereit und konsequent gegenüberstehen und dabei ein Beispiel für höfliches und demokratisch-faires Verhalten abgeben,
- die Unterrichtsveranstaltungen pünktlich beginnen und beenden.

Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer sollen sich als Partner einer gemeinsamen Aufgabe gegenüber begreifen, die in konstruktiver Zusammenarbeit zu lösen ist. Auftretende Konflikte sollen in demokratisch-fairer Weise ausgetragen werden.

II. Grundlagen

1. Unsere Schule ist ein Ort, an dem Erwachsene und Jugendliche viele Stunden des Tages gemeinsam verbringen, zusammenarbeiten und lernen.
2. Jeder ist mitverantwortlich für eine angenehme Arbeitsatmosphäre. Freundlichkeit, gegenseitiger Respekt, Höflichkeit und Rücksicht, Hilfsbereitschaft und Geduld sind in unserer Schule Normen des Umgangs miteinander.
3. Der Zustand des Schulhauses, des Außengeländes und der Unterrichtsräume beeinflusst das Wohlbefinden aller sowie den Erfolg der Lernarbeit. Jeder an unserer Schule ist daher für Ordnung und Sauberkeit mitverantwortlich. Eddingstifte und Spraydosen sind grundsätzlich untersagt.
4. Gegenstände, die die Gesundheit und Sicherheit von Lehrerinnen und Lehrern und Schülerinnen und Schülern gefährden, sind in der Schule verboten.
5. Für alle besteht die Pflicht zur regelmäßigen Information über aktuelle Dinge des Schulalltages (Vertretungen, versäumter Unterrichtsstoff, besondere Veranstaltungen u. A.). Jede Schülerin und jeder Schüler führt ein Hausaufgabenheft.
6. Pünktlichkeit ist Voraussetzung für eine reibungslose Organisation der Schule.
7. Das Rauchen und Drogen aller Art sind verboten.
8. Für abhandengekommene oder gestohlene Wertgegenstände (z. B. Schmuck, Uhren, Handys usw.) wird von Seiten der Schule keine Haftung übernommen.
9. Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II ist in den Freistunden der Aufenthalt in dem mittleren Aulabereich erlaubt. In den Hofpausen dürfen sich nur die Gäste der Mittagsversorgung/der Cafeteria und der 12. und 13. Jahrgang in den jeweiligen Bereichen der Aula aufhalten.

III. Regeln für den Unterrichtsablauf

1. Unterrichtsbeginn

- Der Unterricht beginnt in der Regel um 08.00 Uhr.
- Findet in der Vorzeit eine Klassenleiterstunde statt, beginnt diese um 07.30 Uhr (Einlass: 07.25 Uhr).
- Sind Gruppen nach Unterrichtsbeginn ohne Lehrkraft, melden sich ein oder zwei Mitglieder der Gruppe im Sekretariat.

2. Unterricht

- Fachräume dürfen nur nach Aufforderung durch die Lehrerin oder den Lehrer betreten werden.
- Garderobe gehört an die entsprechenden Haken.
- Gegenstände, die nicht zum Unterricht gehören, bleiben in der Tasche.
- Alle sind mitverantwortlich für einen disziplinierten und lernorientierten Unterrichtsverlauf.

3. Pausen

Die Pausen sind fester Bestandteil des Schultages, sie dienen auch der sinnvollen Erholung und der Vorbereitung auf den nächsten Unterricht.

- Kleine Pausen dienen lediglich dem Raumwechsel.
- Unnötiger Aufenthalt auf den Fluren ist zu vermeiden!
- Während der Hofpausen halten sich die Schülerinnen und Schüler der Sek I auf dem Schulhof auf. Die Sportanlagen gehören nicht zum Schulhof.
- Der Kunstrasen darf nur zum Fußballspielen betreten werden.
- Die Cafeteria kann während der Hofpausen besucht werden.
- Schülerinnen und Schüler der Sek I dürfen das Schulgelände während der Schulzeit nicht verlassen.

4. Unterrichtsschluss

- Am Ende jeder Unterrichtsstunde sorgt die jeweilige Lerngruppe für Sauberkeit und einen ordnungsgemäßen Zustand des Raumes, den sie verlässt (nach der letzten Stunde: Stühle hochstellen).
- Die Unterrichtsgruppen organisieren den Ordnungsdienst. Der Ordnungsdienst sorgt für Sauberkeit im Klassenraum bzw. Fachraum und angrenzenden Flurbereich.
- Nach Unterrichtsschluss sind die mittleren Fenster, bei kühler Witterung alle Fenster zu schließen.
- Die Türen sind abzuschließen (gilt auch für Hofpausen und Zeiten, in denen der Raum nicht belegt ist).

IV. Regeln für die digitalen Endgeräte

- Im Unterricht entscheidet die unterrichtende Lehrkraft über den Gebrauch der digitalen Endgeräte (Laptop, Tablet, Handy, Smartwatch, Kopfhörer).
- Den Schülerinnen und Schülern ist der Gebrauch der schulischen WebUntis-Apps „Der Vertretungsplan“ und „Messenger“ erlaubt.
- Nur Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II ist in den Räumen, der Aula und den Aufenthaltsbereichen eine private Nutzung der digitalen Endgeräte gestattet.
- Bei Verstößen werden digitale Endgeräte zeitlich befristet eingezogen, im Wiederholungsfall bis zum nächsten Schultag. Bei dreimaliger Wiederholung werden die Geräte durch Erziehungsberechtigte wieder abgeholt. Dafür wird ein Termin mit der Schulleitung vereinbart.
-

V. Erziehungsmaßnahmen (§ 62 Schulgesetz)

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind mit dem Schulgesetz für Berlin vom 26. Januar 2004 geregelt.

- Die Schule soll bei Konflikten und Störungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit gegenüber den Schülerinnen und Schülern vorrangig erzieherische Mittel einsetzen. Bei der Lösung von Erziehungskonflikten sind alle beteiligten Personen sowie die Erziehungsberechtigten einzubeziehen.
- Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen gehören insbesondere
 - das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler,
 - gemeinsame Absprachen,
 - der mündliche Tadel,
 - die Eintragung in das Klassenbuch,
 - die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
 - die vorübergehende Einziehung von Gegenständen.
- Die Lehrkraft entscheidet im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über das erzieherische Mittel, das der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers am ehesten gerecht wird. Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise über die gewählten erzieherischen Mittel zu informieren.

VI. Ordnungsmaßnahmen (§ 63 Schulgesetz)

Soweit Erziehungsmaßnahmen nach § 62 des Schulgesetzes nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder andere am Schulleben Beteiligte gefährdet. Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.

Ordnungsmaßnahmen sind

- der schriftliche Verweis,
 - der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,
 - die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe,
 - die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs,
 - die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist.
- Jede Form der körperlichen Züchtigung und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.
 - Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 des Schulgesetzes dürfen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers getroffen werden; sie sind in der Regel vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis verbunden werden.
 - Von der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Erziehungsberechtigte zu hören.
 - Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Schulgesetzes entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters, über Ordnungsmaßnahmen die Gesamtkonferenz.
- Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 werden von der Schulaufsichtsbehörde getroffen; zuvor ist die Schulkonferenz zu hören.
- In dringenden Fällen kann der Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler vorläufig bis zu einer Entscheidung nach Absatz 5 eine Regelung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 treffen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Diese Hausordnung wurde im am 16. Januar 2023 durch die Schulkonferenz beschlossen. Sie gilt ab Schuljahr 2023/24.

Herr Steer
Schulleiter